

RS Vwgh 2006/6/27 AW 2006/08/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

BUAG §25a Abs7;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Haftung für Lohnzuschläge gemäß § 25a Abs. 7 BUAG - Der Aufschiebungsantrag stützt sich lediglich auf die Behauptung, mit dem Vollzug des Bescheides würde "ein unverhältnismäßiger Nachteil für den Beschwerdeführer eintreten, da der Vollzug des zu Grunde liegenden Rückstandsausweises gerade den Beschwerdeerfolg vereiteln würde." Damit ist der Beschwerdeführer seiner Darlegungspflicht nicht nachgekommen (Hinweis B 23. Jänner 2006, AW 2005/08/0048).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung

Begründungspflicht Unverhältnismäßiger Nachteil

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:AW2006080021.A01

Im RIS seit

18.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at